

*wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen.*

*Gegenstand des Verbrechens der Angeklagten, auf den sie durch ihr Handeln, also den Umtausch, einwirkten, ist nicht Geld als Zirkulationsmittel, sondern die Stückelung der Währung der DM der*

*DNB...*

*Alle Angeklagten haben durch ihre Tat unsere Wirtschaft in erheblichem Umfang geschädigt. Über Mittelspersonen haben sie Beziehungen zu Westberliner Wechselstuben aufgenommen und waren, indem sie alle an sie gestellten Anforderungen erfüllten, zuverlässige Stützen dieser Instrumente des kalten Krieges. Ihre Taten verletzen die Interessen und mißachten die politisch-moralischen Anschauungen unserer Werktätigen. Sie zeigen einen hohen Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit. ...“*

Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 16. 6. 1955 —  
101 b I c 44/55 — „Neue Justiz“ 1955, Seite 669 —

\*

Das Bezirksgericht Erfurt verurteilte am 14.6. 1955 den Cheftierarzt Harald K i r b a c h zu zwölf und den Kreistierarzt Dr. Adolf S c h u b e r t zu acht Jahren Zuchthaus wegen Boykotttätze, weil sie „in verantwortlicher Funktion aus bewußter Gegnerschaft zur DDR die gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung der Schweinepest und über die Impfung von Schweinen mißachtet haben, so daß der Schweinezucht der volkseigenen Güter und der LPGen ein Schaden entstanden ist<sup>44</sup>.

Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 14. 6. 1955 —  
L Ks. 54/55 — „Neue Justiz“ 1955, Seite 504 —